

SATZUNG

IN VIA Hamburg e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit

Präambel

IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern mit. Die Angebote des Verbandes richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene. Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind, sowie Fragen der Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Migration und Mobilität.

IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden.

IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, erfahrbar.

Die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen werden in ihrer jeweils gültigen Fassung angewendet.

§ 1 Name, Zuordnung und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen:

IN VIA Hamburg e.V.
Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Er ist Unterorganisation und Mitglied des IN VIA – Diözesanverband Erzbistum Hamburg und des IN VIA - Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. und ist über diesen beim Internationalen Verband ACISJF (Association Catholique Internationale des Services de la Jeunesse Feminine) vertreten.

(3) Der Verein schließt sich als Fachverband dem Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. an.

(4) Der Verein wendet die kirchliche Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Bildung, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Innerhalb des Wohlfahrtswesens setzt sich IN VIA mit dafür ein, dass Notlagen von Menschen, insbesondere von Mädchen und Frauen, verhindert und Armut bekämpft wird. Mit Angeboten der Bildung, Beratung, Begleitung und zum Schutz, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, will der Verein zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und Hilfen zur Erziehung (z.B. Sozialpädagogische Angebote an Schulen, Angebote zur Betreuung, Erziehung und Bildung, sowie Hilfen zur Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit Kindern).
- b) Jugendberufshilfe (z.B. durch sozialpädagogische Hilfen, Angebote schulischer und beruflicher Bildung vor allem für individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen sowie durch Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen).
- (c) Förderung sozialer Bildung, Ausbildung und sozialen Engagements, auch in Zusammenarbeit mit Schulen und sozialen Einrichtungen.
- (d) Hilfen für zugewanderte Jugendliche und Erwachsene (z.B. durch Eingliederungshilfen und Integrationsangebote für Migrantinnen und Migranten, Angebote der Begegnung der Jugend- und Erwachsenenbildung, durch anwaltschaftliches Eintreten für die zugewanderten Menschen. Schaffung positiver Lebensbedingungen für Migrantinnen und Migranten; d.h. Mitwirkung, Einmischung und parteiliches Arbeiten für die zugewanderten Jugendlichen und Erwachsenen).
- e) Förderung der hauswirtschaftlichen, kaufmännischen, handwerklichen und pflegerischen Berufsbildung und die Durchführung von Beschäftigungsprojekten in Zusammenarbeit mit caritativen und kirchlichen Einrichtungen und privaten Haushalten sowie den zuständigen Stellen und Verbänden.
- f) Hilfen und Maßnahmen, die geeignet sind Jugendliche und Erwachsene in ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Entfaltung zu fördern.
- g) Betrieb von Kindertagesstätten
- h) Im Rahmen der genannten Arbeitsbereiche:
Initiierung und Intensivierung von Kooperationen und Netzwerken mit und zwischen z. B. Schulen, Ämtern, Wirtschaft, Vereinen, caritativen und kirchlichen Einrichtungen im Rahmen einer Sozialraumorientierung.
- (2) Der Verein kann im Zweckbereich gemäß Absatz 1 andere Unternehmen gründen, erwerben und/ oder sich an ihnen beteiligen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder.

- (1) Persönliche Mitglieder können Personen werden, die die Aufgaben von IN VIA Hamburg e.V. im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.
- (2) Korporative Mitglieder können Gruppen, Gemeinschaften und Träger von Einrichtungen werden, die die Aufgaben von IN VIA Hamburg e.V. im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.
- (3) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied werden. Sofern sie vor ihrer Anstellung im Verein bereits Mitglied waren, ruht ihre Mitgliedschaft für die Dauer der Anstellung.
- (4) Alle Mitglieder des IN VIA Hamburg e.V. sind zugleich Mitglieder des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, einen etwaigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand erfolgen. Auf Antrag des Mitgliedes ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (6) Über die Festsetzung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 1. dem Vorstand gem. § 6

2. den Vereinsmitgliedern

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundlinien der Vereinsarbeit
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
3. Wahl von mind. 1 bis 2 Prüferinnen/ Prüfern für den Prüfungsbericht entsprechend § 7
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Vertreterin/des Vertreters für die Mitgliederversammlung des Caritasverbandes für Hamburg e.V.
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Jahr stattfinden und kann in Präsenz, virtuell oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon teilnehmenden Personen abgehalten werden. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 4 Wochen vor der Sitzung durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen.
- (4) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme von § 5 Abs. 10, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit satzungsgemäß zulässig - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- (9) Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig hält, können - soweit die Änderungen formeller oder redaktioneller Art sind vom Vorstand vorgenommen werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (10) Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern den Beschluss von zwei Drittel der auf ordnungsgemäße Ladung gem. § 5 Abs. 3 oder per Video/ andere Medien/ Telefon anwesenden Mitglieder, wobei an der Sitzung mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnehmen muss.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Beirat

- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) die Vorsitzende
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Geschäftsführerin

- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, der Vorstand kann im Einzelnen festlegen, welche Rechtsgeschäfte und Handlungen zum Umfang dieser Geschäftsführung zählen. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin können der Geschäftsführerin die alleinige Vertretungsbefugnis übertragen.

- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand steht der Beirat zur Seite. Er besteht aus:
 - a) bis zu sieben Beisitzerinnen/Beisitzern
 - b) dem geistlichen Begleiter/ der geistlichen Begleiterin des Vereins
 - c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V oder dessen/deren Vertretung
 - d) einer Vertreterin des IN VIA Hamburg e.V. im Erzbistum Hamburg e.V. oder des IN VIA - Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahmen der Geschäftsführerin, verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Die Auslagen und der Aufwand können auch entsprechend den einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften für steuerfreie Einkünfte für eine nebenberuflichen Tätigkeit bei einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschalen gezahlt werden. Die Geschäftsführerin kann ihr Amt entweder ehrenamtlich oder gegen Vergütung ausüben.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Geschäftsführerin und der unter 4 b), c) und d) aufgeführten Beiratsmitglieder, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung ins Vereinsregister im Amt.

- (7) Die Geschäftsführerin wird vom Vorstand ernannt.

- (8) Die geistliche Begleiterin/ der geistliche Begleiter wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Erzbischof von Hamburg ernannt.

(9) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. die fachliche und religiöse Anregung und Förderung der Vereinsarbeit
2. die Planung, Beratung und Beschlussfassung der Vereinsaufgaben
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens
5. die Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen einschließlich der Geschäftsführerin
6. die Berufung von Sachverständigen - auch von Ad-hoc-Ausschüssen - für bestimmte Sachbereiche
7. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
8. die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(10) Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Arbeit es erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr. Dieses kann in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon teilnehmenden Personen stattfinden. Er wird durch die Vorsitzende schriftlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einberufen werden.

(11) Vorstandsmitglieder können in der Vorstandssitzung nicht vertreten werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

(12) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(13) Für bestimmte Arbeitsbereiche können Sachverständige ohne Stimmrecht vom Vorstand hinzugezogen werden.

§ 7 Prüfung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins ist jährlich zu prüfen. Die beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Prüferinnen/Prüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Aufsicht

Nachfolgende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg:

- a) Haushaltsplan und Haushaltsrechnung einschließlich des Stellenplanes
- b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken
- c) Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Gewährung von Darlehn sowie Durchführung und Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten außerhalb des Voranschlags des Haushaltsplanes
- d) die Führung von Prozessen

e) Satzungsänderung gem. § 5 Abs. 10

§ 9 Mitgliedschaft bei IN VIA Deutschland

Der Verein ist Nutznießer der Rechte von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens. Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens.

IN VIA Deutschland ist vor dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vorher über die Beschlussvorlage zu informieren.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an IN VIA – Diözesanverband Erzbistum Hamburg, Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Vor der Auflösung des Vereins ist der Vorstand von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. anzuhören.

§ 11 Eintragung der Satzung

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am....10.6.2022
in Hamburg beschlossen.

Sie wurde vom Erzbischof des Erzbistums Hamburg

am..... genehmigt.

Sie trat mit der Eintragung am..... ins Vereinsregister in Kraft.